

Bericht

betreffend die Feststellung der Verhältnisse zwischen der Wohlthätigkeits-Anstalt
Walduna und der Landesirrenanstalt daselbst.

Hoher Landtag!

Durch Beschluß in der 16. Sitzung vom 26. Sept. v. Js. wurde der L. A. beauftragt, dahin zu wirken, daß das Uebereinkommen mit der Wohlthätigkeitsanstalt in Walduna vom 22. Oktober 1866, wenn immer möglich, aufgehoben, jedenfalls aber so abgeändert werde, daß es den Interessen des Landes mehr entspreche.

Diesem Auftrage war der L. A. in der Zwischenzeit entsprechend nachzukommen bemüht und mehrfache schriftliche Verhandlungen haben nun diese Angelegenheit so weit geführt, daß selbe einem h. Landtage zur Beschlußfassung unterbreitet werden kann.

Nach dem Uebereinkommen v. 22. Okt. 1866 hatte die Wohlthätigkeits-Anstalt die Verpflichtung zur Errichtung, Einrichtung und Instandhaltung einer öffentlichen mit der Wohlthätigkeits-Anstalt in Verbindung zu bringenden Irrenanstalt übernommen, das Land aber sich verbindlich gemacht, die hierzu benötigten Beträge darlehensweise der gedachten Wohlthätigkeits-Anstalt mit Verzichtung auf die Verzinsung, in so lange die Irrenanstalt mit der anderen in Verbindung bleiben würde, beizuschaffen.

Kraft dieses Uebereinkommens war daher die Wohlthätigkeits-Anstalt als Eigenberechtigte des Irrenhauses anzusehen, das Land aber hatte bloß für die darzuleihende oder dargeliehene Summe das Fürpfand auf den Neubau ohne weiteren Einfluß auf die zu gründende Anstalt.

Für den Fall des Eingehens einer der beiden Anstalten war vorgesehen, daß die noch wirksam bleibende, die Baulichkeiten der aufgelösten Anstalt um den Schätzungswert einzulösen berechtigt sein soll.

Schon beim Beginne des Baues zeigte es sich, daß theils zur Vermeidung vielfacher Schwierig-

rigkeiten besonders bei der endlichen Ausgleichung über das Mehr oder Minder der Baukosten im Entgegenhalte mit dem Voranschlage, theils um dem Lande, welches mit der Errichtung der Irrenanstalt so viele Opfer zu bringen hat, die Möglichkeit zu wahren, dieselbe ganz nach seinen Absichten herzustellen, die Baute vom Lande selbst auszuführen sei.

Die Baute wurde sohin auch wirklich ohne Widerrede von Seite der Wohlthätigkeitsanstalt vom gef. L. A. begonnen und auf diese Weise fast der Vollendung zugeführt.

Dadurch erlitten aber auch die Bestimmungen 1. 2. 4. a. b. c. d. des gedachten Uebereinkommens eine wesentliche Abänderung der auf die Irrenanstalt Bezug nehmenden Verhältnisse.

Es handelte sich nun mehr nur noch für die künftige Gestaltung der übrigen im Uebereinkommen berührten Verhältnisse eine bestimmte und feste Unterlage zu gewinnen.

Der leitende Gedanke, der allen früheren Verhandlungen zum Grunde liegt und darin auch beiderseits den bestimmtesten Ausdruck gefunden hat, ist, daß die zu errichtende öffentliche Irrenanstalt in einige Verbindung mit der neben anstehenden Wohlthätigkeitsanstalt zu bringen sei und darin zu bleiben habe.

Der L. A. glaubte an diesem Grundzuge der Verhandlungen festhalten zu sollen und zwar so wie nun die Sachen stehen, im beiderseitigen Interesse; im übrigen aber sollte die Irrenanstalt als Landesinstitut in eine selbstständige, von der Wohlthätigkeitsanstalt getrennte und unabhängige Stellung gebracht und Eigenthum des Landes werden.

Dem gemäß sollte die ausschließliche Oberleitung dieser Anstalt der Landesvertretung zustehen, die zunächst unmittelbare Leitung Namens der Landesvertretung durch einen eigenen, nur der Landesvertretung unterstehenden Direktor besorgt werden; jeder Einfluß der Wohlthätigkeitsanstalt auf das Landesinstitut so wie des letzteren auf jenes sollte beseitigt und die verfaßbücherliche Zuschreibung in das Eigenthum des Landes eigeleitet werden.

Von Seite der Wohlthätigkeits-Anstalt wurde diesen Anschauungen heigepflichtet und sohin der Entwurf der Regulirung dieser Verhältnisse von dem leitenden Comité unterm 8. d. Mts. mit Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung der Stifter angenommen und gefertigt.

Die Punkte 1. 2. 3. 4. 6. 14. 15 des gedachten Entwurfes bezwecken die selbstständige Stellung der Landesirrenanstalt herbeizuführen, die Punkte 5. 8. 9. 10. 11. 12. 13, berühren untergeordnete Verhältnisse, in welchen irgend eine Verbindung der beiden Anstalten, dem Hauptzwecke unabbrüchig zulässig und dem Interesse beider zusagend erscheint.

Der L. A. erachtet diese Verhältnisse unter den obwaltenden Umständen dem Interesse des Landes entsprechend geregelt zu haben.

Noch dieses Jahr wird der für männliche Irren bestimmte Theil des Gebäudes bezogen werden können. Es fällt daher dringend nöthig, Instruktionen für den leitenden Arzt, das Wärterpersonal, Hausordnung und die Modalitäten für die Aufnahme und Entlassung der Irren einzuführen, ein Anstalts-Statut zu entwerfen, sowie auch die Entlohnungen für den Arzt und das Dienstpersonale festzusetzen und die Mittel zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen anzuweisen.

Bei der voraussichtlich nur mehr kurzen Dauer dieser Landtagsession und bei den vielen Beschäftigungen und Arbeiten, die innerhalb dieser Zeit ein h. Landtag noch durchzuführen hat, dürfte die Entwerfung und Prüfung der diesbezüglichen Anordnungen kaum mehr Gegenstand seiner Beratungen sein können.

Der gef. Landesausschuß ist deswegen der Ansicht, daß ihm die Ermächtigung ertheilt werde, alle auf diese Angelegenheiten Bezug habenden Instruktionen und Anordnungen mit einstweiliger Gültigkeit, bis hierüber die endgültige Beschlußfassung des nächsten Landtags eingeholt sein wird, zu entwerfen und in Anwendung zu bringen, sowie auch die Mittel zum Unterhalte der Anstalt zu beschaffen.

Dem gemäß erhebt der Landesausschuß den Antrag:

„ein hoher Landtag wolle:

„1. den beigeschlossenen Entwurf zur Feststellung der Verhältnisse zwischen der Wohlthätigkeitsanstalt Balbuna und der zu errichtenden Landesirrenanstalt vom 8. d. M. October „genehm halten:

„2. den Landes-Ausschuß ermächtigen, das Statut für die Landesanstalt, die Instruktionen „für den leitenden Arzt, für das Wart- und Dienstpersonal, die Hausordnung, die Aufnahms- „und Entlassungsmobalitäten, sowie alle auf die Behandlung und Versorgung der Irren „Bezug nehmenden Anordnungen zu entwerfen und mit einstweiliger Gültigkeit, bis hierüber „die Beschlußfassung des nächsten Landtages eingeholt sein wird, in Anwendung zu bringen

„3. der Landesausschuß werde ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der Verwaltungs- „kosten zu beschaffen.“

B r e n z, den 15. October 1869.

Der Landes-Ausschuß.